

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die Schadensersatzpflicht nach österreichischem Rechte

Randa, Anton Ritter von

Wien, 1907

Nachträge

Nachträge.

§. 13, Z. 5 von unten ist in der Klammer zu lesen: (zu unterscheiden von Rechten.)

Zu §. 32 und 143: Mit meiner Auffassung stimmt überein die Darstellung des posthumen böhmischen Werkes des leider vorzeitig dahingegangenen Hofrates Prof. Pražák, Oflerr. Verwaltungsrecht I, II. (1905, 1906), redigiert von Rieger und Fiedler, §§ 46, 155. Mit Recht hebt derselbe hervor, daß die privatrechtlichen Einwendungen, deren gütliche Beilegung im Administrativverfahren bei Bauverfahren, gewerblichen Betriebsanlagen und Wasserbauten nicht gelungen ist, bei Erteilung der Genehmigung ausdrücklich anzuführen sind und deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen ist. (Vgl. § 30 GewD., § 88 böhm. WassG., § 37 böhm. Bauordg., dazu §§ 340 flg. WGB., Art. 37 des EG. zur ZPD.) — Wird die privatrechtliche Einwendung, insbesondere der Anspruch auf Schadloshaltung (vgl. §§ 82 bis 84 böhm. WassG.) bei der kommissionellen Verhandlung über Bauten, gewerbliche Betriebs- und Wasseranlagen nicht geltend gemacht, obwohl der Anrauer von der Vornahme der Kommission ordnungsmäßig und rechtzeitig verständigt worden ist, so geht der gerichtliche Schutz des Anspruches gegenüber der konzeptionsmäßig errichteten Anlage verloren. (§ 29 GewD., §§ 82 und 83 böhm. WassG., Art. 37 EG. zur ZPD.; dazu Randa, Besitz [4. A.] S. 280 flg., Wasserrecht, S. 134 flg.; Neumann, ZPD., S. 93; Ott, Ritz. s. II., S. 25, 318; auch Pražák a. a. O., wenigstens für den Fall des ediktalmäßigen Verfahrens; aber § 83 WassG. und § 37 EG. enthalten die Beschränkung auf das Ediktalverfahren nicht; der § 30 GewD. beruft sogar ausdrücklich den § 26 GewD. und die §§ 340 flg. WGB., bezieht sich daher auch auf das abgekürzte Administrativverfahren.) Die kombinierte Verhandlung der öffentlich- und privatrechtlichen Einwendungen in diesen Fällen des Administrativverfahrens, sowie die geistliche Präjudizierung der in demselben nicht geltend gemachten privatrechtlichen Einwendungen hat offenbar den Zweck, volkswirtschaftliche Unternehmungen, in welchen oft große Kapitalien investiert sind und wichtige volkswirtschaftliche Interessen gefördert werden sollen, gegen nachträglich erhobene — vielleicht absichtlich verschwiegene — privatrechtliche Ansprüche, welche das Gedeihen und selbst die Existenz derselben bedrohen könnten, im voraus sicherzustellen.

Zu §. 113 flg.: Eine eingehende Kritik der verschiedenen Theorien über die vis major bietet jüngst Rundnagel, Die Haftung der Eisenbahn für Verlust, Beschädigung u. nach deutschem Eisenbahnfrachtrecht (1906), S. 80—119. Zudem er richtig bemerkt, daß die Gegensätze zwischen der objektiven und subjektiven Theorie nicht immer rein hervortreten, schließt er sich im Wesen der Ernerischen Ansicht an. Rundnagel definiert (§. 113) die vis major als ein Ereignis, das außerhalb des Betriebskreises des Unternehmens entsprungen ist und dessen Eintritt und Wirkungen nicht durch Vorkehrungen, die zu dem bezweckten Erfolge in vernünftigem Verhältnisse stehen, abgewendet werden können. Bei Entwendungen und Beschädigungen sei weitere Voraussetzung, daß sie auch durch eine besondere Bewachung des Gutes nicht hätten abgewendet werden können. Darnach haftet die Bahn z. B. für die Folgen der Explosion einer sogenannten Thomasuhr, ebenso für die Folgen der Entgleisung, wenn der Lokomotivführer plötzlich von Irrsinn befallen werde, „dessen Anlage bereits bei dem Eintritte in den Betriebskreis vorhanden war“. Dagegen haftet die Bahn nicht, wenn „ein paar unnütze Buben Steine auf die Schienen legen“ oder verirrtcs Vieh eine Entgleisung verursacht. „Volle Befriedigung“ gewähre dieses Ergebnis nicht und darum verlangt Rundnagel (§. 114), daß der „Inhalt“ der vis major legislativ festgestellt werde. Gewiß ist dies Ergebnis nicht befriedigend, wohl aber zeigt es die Bedenklichkeit des unbedingten Ausschlusses der sogenannten inneren Betriebsunfälle von der vis major.

Zu §. 149: Für die Berücksichtigung des immateriellen Schadens tritt auch Diefenhaus, Grünh. Zeitschr. 33, S. 154 ein.